

Durch die Stadt Amberg ausgewählter Ausschnitt aus der  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP),  
Leitl, 24.05.2020

**Naturschutzfachliche Angaben**  
**zur**  
**speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**  
**für die Erweiterung**  
**des Industriegebietes Nord der Stadt Amberg**

Auftraggeber: Lösch Landschaftsarchitektur  
Fuggerstraße 9 A  
92224 Amberg

Auftragnehmer: Rudolf Leitl (Diplom-Forstwirt, univ.)  
Schwaigerstraße 9  
92224 Amberg

Amberg, 24.05.2020

## 6. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

### 6.1 Schädigungsverbot

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

### 6.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### 6.3 Störungsverbot

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

### 6.4 Vorschläge zu Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Für die Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Verbote ist eine Durchführung der Rodungen und der Baufeldräumungen grundsätzlich während der Wintermonate (November bis Februar) vorzusehen. Für die Versetzung von bedeutsamen erhaltenswerten Strukturen und Substraten können unter Umständen einzelne Maßnahmen unter entsprechender Anleitung auch ab dem Spätsommer erfolgen.**

- **Zur Erfüllung der Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbote sind die in den beiden Tümpeln lebenden Gewässerorganismen in möglichst großem Umfang mit geeigneten Methoden in entsprechend angelegte Ersatzgewässer zu verbringen. Neben den Amphibienarten betrifft dies auch verschiedene Wasserinsekten und deren Larvenstadien sowie das Vorkommen des Verkannten Wasserschlauches.**
- **Die Rodungen und Baufeldräumungen sollen durch eine ökologische Baubegleitung gesteuert werden, um wertvolle Strukturen (Abschnitte von Höhlenbäumen, Wurzelstöcke) wiederverwerten zu können. Insbesondere die Versetzung der Gewässerorganismen der beiden Tümpel und von erhaltenswerter Vegetation durch Sodenverpflanzung ist von erfahrenem Personal anzuleiten oder durchzuführen.**

#### **6.5 Vorschläge zu Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)**

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Wachstums-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- **Geeignete Höhlenbäume, bzw. entsprechende Abschnitte dieser, z.B. der zahlreichen Aspen mit Spechthöhlen, sollen möglichst in verbleibenden Baumbeständen oder in nahen Ausgleichsflächen wiederaufgestellt werden.**
- **Deponierung der Rodungsstöcke an geeigneten Waldrändern als Reptilien- und Amphibienlebensraum**
- **Versetzung der Pflanzenvorkommen mittels entsprechendem Bodenaushub auf geeignete Standorte innerhalb des Ausgleichsmaßnahmenflächen**
- **(Absprache mit dem neuen Waldeigentümer (Herr Moosburger Hans) zum richtigen Umgang mit dem Waldboden und der Waldbodenvegetation)**
- **Schaffung von mindestens zwei Gewässern (besser drei bis vier) mit mindestens der Größe der verlorengelassenen Gewässer und auch deren Charakter.**
- **auf einer Fläche von ca. 5-6 ha sollen auf Teilflächen lichte Waldstrukturen als Lebensraum für den Baumpieper geschaffen werden**
- **Förderung bestehender Alteichen und auch anderer dickerer Laubhölzer**
- **„Herausarbeiten“ von Habitatbäumen in den Ausgleichsflächen**
- **Waldumbau auf geeigneten Flächen**
- **Ersatzaufforstung in etwa der gleichen Fläche, die aufgrund der IG-Erweiterung verloren geht. Streuobstwiesen mit Heckeneinrahmung können als 1:1-Ausgleich gelten**

- **Keine Aufforstung von Waldwiesen oder Waldrandwiesen mit großen Saumbäumen (v. a. Laubbäumen)**
- **Pro Hektar Rodungsfläche sollen mindestens 15 Fledermauskästen (verschiedene Typen) und 8 Vogelkästen an geeigneten Standorten in angrenzenden Wäldern aufgehängt werden.**

Zum Einhalten der oben genannten Verbote (Schädigung, Tötung und Verletzung, Störung) wird empfohlen, die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionen (CEF) frühzeitig zu planen und umzusetzen.

Die Umsetzung der Maßnahmen sollte von fachlich versiertem und erfahrenem Personal betreut werden, welches mit der Ökologie der betroffenen Arten vertraut ist.

Ebenso wird empfohlen, die Umsetzung anhand eines Ablaufplanes durchzuführen, zu dokumentieren und mit Erfolgskontrollen abzuschließen.

#### **6.6 Weitere Vorschläge zu Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionalität**

Renaturierung des Krumbaches entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie

Rückhaltung von Dachabflusswasser in naturnah gestalteten Becken

Umbau des bestehenden Wasserbeckens im Süden, so dass es nicht mehr als Tierfalle fungiert

Reduzierung der Beleuchtung und Anpassung an moderne Beleuchtungssysteme

Einrichtung eines Motels und Entsorgungseinrichtungen, um die Belastung der Waldbereiche durch Müll und insbesondere auch als Toiletten abzuschaffen